



Inhalt: 1 | Änderungen in der gerichtlichen und behördlichen Zustellung

**Ansprechpartner:**

Dr. Gyula Kőrösy  
[gyula.korosy@bpv-jadi.com](mailto:gyula.korosy@bpv-jadi.com)  
Dr. Zoltán Kató  
[zoltan.kato@bpv-jadi.com](mailto:zoltan.kato@bpv-jadi.com)

bpv | JÁDI NÉMETH  
Rechtsanwaltskanzlei  
H-1051 Budapest  
Vörösmarty tér 4.  
Telefon: (+36) 1 429  
4000  
Fax: (+36) 1 429 4001  
[budapest@bpv-jadi.com](mailto:budapest@bpv-jadi.com)  
[www.bpv-jadi.com](http://www.bpv-jadi.com)

A Founding Member  
of  
bpv | LEGAL  
Brussels – Bucharest –  
Budapest – Prague –  
Vienna  
[www.bpvlegal.com](http://www.bpvlegal.com)

Sehr geehrte Mandanten!

Die Entstehung der Informationsgesellschaft und der Anspruch an die Schnelligkeit der Verfahren fordern die elektronische Sachbearbeitung in den gerichtlichen und behördlichen Verfahren. Die Rechtsgrundlage der elektronischen Zustellung der offiziellen Dokumente sichert das Gesetz Nr. LII von 2009, das am 1. Oktober 2009 in Rechtskraft getreten hat. Das Ziel der Rechtsnorm ist, die Prozessverfahren und die Teilnahme an den behördlichen Verfahren zu beschleunigen. Zum Beispiel das Unternehmen kann die Klageschrift und alle andere Eingabe, Urkundenbeweise ausschließlich elektronisch in den Zivilprozessverfahren vom 1. Juli 2011 zum Gericht einreichen und das Gericht stellt sämtliche offizielle Dokumente elektronisch zu. Die Partei mit einem Rechtsvertreter und das Unternehmen können ihre Eingaben ausschließlich elektronisch in dem Zahlungsbefehilverfahren vom 1. Juli 2010 vorlegen. Oder zum Beispiel in den Zentraleinkaufsverfahren kann der Antragsteller seinen Antrag, der Teilnehmer seine Anmeldung und andere in dem Zentraleinkaufsverfahren einzureichende Dokumente auf elektronischem Formular zum Antragnehmer vom 1. Januar 2010 einreichen.

## Änderungen in der gerichtlichen und behördlichen Zustellung

### Das offizielle Dokument

Vor der Ausführung der Regel des elektronischen Rückempfangscheins und der Zustellung, es ist wichtig zu betonen, dass, was das Gesetz als offizielles Dokument betrachtet. Das offizielle Dokument ist gemäß dem vorliegenden Gesetz ein solches Dokument oder elektronische Datei, die in einem bestimmten Verfahren von dem Gericht, von der Staatsanwaltschaft, von dem Verwaltungsorgan bzw. anderer Behörde für den Klient elektronisch auf zur Auslösung von Rechtswirkung geeigneter Weise zugestellt wurde, und die von offiziellen Organen bei ihren Verfahren einander schicken haben und was der Klient der Behörde zugestellt hat.

Die elektronische Kommunikation ist ein sowohl von dem Absender als auch von dem Empfänger unabhängiges Organ, von dem zentralen System gewährleistet. Es ist wesentlich, dass als natürlicher Person zum zentralen System durch einen elektronischen Parteeingang angeschlossen werden kann. Die auf die natürlichen Personen maßgebenden Regeln sind auch auf die Rechtsvertreter der in dem Verfahren teilnehmenden Personen und auf die in dem Verfahren teilnehmenden gesetzlichen Vertreter des Unternehmers anzuwenden.

### Der elektronische Rückempfangschein

Zur Rechtswirkung der Übernahme der elektronisch geschickten Dokumente ist unbedingt erforderlich, dass der Absender von der regelmäßigen Übergabe des geschickten Dokumentes glaubwürdig Kenntnis erlangen soll, was der elektronische Rückempfangschein gewährleistet. Gemäß dem elektronischen Rückempfangschein das das offizielle Dokument aufgebende Organ kann sich glaubwürdig vergewissern, dass die zur Übernahme berechtigte Person die elektronisch geschickte Sendung übernommen hat, und, dass die Übernahme in welchem Zeitpunkt passiert ist. Der elektronische Rückempfangschein ist eine öffentliche Urkunde, die mindestens den Namen des Absenders und des Empfängers (Einzelidentifikationscode), die Aktennummer (oder andere



Identifikationscode), den eindeutigen Hinweis auf die Identifizierung des offiziellen Dokumentes und den Zeitpunkt der Übernahme des offiziellen Dokumentes.

Die Schaffung des elektronischen Parteieneingangs kann, indem man persönlich erscheint, beim zentralen Organ zur Verwaltung des Registers der personenbezogenen Daten und Wohnanschriften der Bürger oder beim Dokumentenbüro, das von dem Aufgaben der Kreiszentrale versehenen Notar betrieben wird, oder bei einem in einer Regierungsverordnung festgelegten anderen Organ angeregt werden.

### **Ansprechpartner:**

Dr. Gyula Kőrösy  
[gyula.korosy@bpv-jadi.com](mailto:gyula.korosy@bpv-jadi.com)

Dr. Zoltán Kató  
[zoltan.kato@bpv-jadi.com](mailto:zoltan.kato@bpv-jadi.com)

bpv | JÁDI NÉMETH  
Rechtsanwaltskanzlei  
H-1051 Budapest  
Vörösmarty tér 4.  
Telefon: (+36) 1 429  
4000  
Fax: (+36) 1 429 4001  
[budapest@bpv-jadi.com](mailto:budapest@bpv-jadi.com)  
[www.bpv-jadi.com](http://www.bpv-jadi.com)

A Founding Member  
of  
bpv | LEGAL  
Brussels – Bucharest –  
Budapest – Prague –  
Vienna  
[www.bpvlegal.com](http://www.bpvlegal.com)

### **Das Einreichen des offiziellen Dokumentes zum offiziellen Organ**

Wenn jemand ein offizielles Dokument zum offiziellen Organ einreichen möchte, reicht er sein zuzustellendes offizielles Dokument durch ihren Parteieneingang auf dem auf das gegebene Verfahren beziehenden elektronischen Formular zur Behörde ein. Nach der informatischen Überprüfung, wenn das Formular der informatischen Bedingungen entspricht, wird es mit Zeitstempel – der das Dokument von den nachträglichen Änderungen schützt – versehen und schickt eine Rückbestätigung der Klienten. Wenn es der informatischen Bedingungen nicht entspricht, dann wird die Privatperson unmittelbar benachrichtigt.

### **Die Zustellung des offiziellen Dokumentes für die natürliche Person**

Wenn offizielles Organ offizielle Dokumente für die natürliche Person einreichen möchte, kann der Adressat das geschickte offizielle Dokument durch den Parteieneingang übernehmen, aber vor der Übernahme können mindestens der Name des Absenders, der Zeitpunkt des Hinweises auf den Zeitpunkt der Ankunft auf die Domain und die Aktennummer erkennen werden. Der Adressat hat keine Möglichkeit, das offizielle Dokument zu erkennen. Zur Übernahme ist es erforderlich, dass der Adressat das auf das offizielle Dokument weisende Internetlink öffnen soll. In diesem Zeitpunkt kommt der elektronische Rückempfangschein zustande, der von dem System auf die Domain des Absenders zurückgeschickt wird und der Adressat kann das offizielle Dokument auch abladen. Dieses Verfahren ist als vorschriftsmäßige Zustellung genannt.

### **Übertritt**

Es ist möglich, von der elektronischen auf die Papierzustellung zu übertreten (und umgekehrt auch), aber sie hat seriöse Bedingungen und Beschränkungen. Eine solche Beschränkung ist, dass der Übertritt im Laufe des Verfahrens einmal möglich ist, er ist mit begründeten Antrag untermauert werden und nach dem Übertritt gibt es keine Möglichkeit auf die vorherige Zustellungsweise zurückzutreten. Weitere Beschränkung ist, dass die neuerliche Zustellung des früher vorschriftsmäßig zugestellten offiziellen Dokumentes nach dem Übertritt nicht möglich ist.

### **Zustellungsvermutung**

Die Regeln der Zustellungsvermutung sind abweichend bei der elektronischen und bei der postalischen Zustellung. Wenn das Dokument bei postalischen Zustellung zur Behörde mit der Kennzeichnung "wurde nicht gesucht" zurückkommt, ist das Dokument - bis zum Nachweis des Gegenteils - am fünften Arbeitstag nach dem Tag des zweiten Versuchs der Postzustellung als zugestellt zu betrachten. Aber gemäß den Regeln der elektronischen Zustellung, wenn der Adressat das offizielle Dokument fünf Tagen nach dem Einsatz des offiziellen Dokumentes auf dem elektronischen Zustellungsdomain nicht übernimmt, dann das offizielle Dokument ist auf dem folgenden Tag zugestellt zu betrachten.

Your legal key  
to Hungary®